

Vergabenummer: 2026-00157_01

Jahresvertrag Umbau- Sanierung- und Renovierungsarbeiten

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.1.2** Die Leistungen werden in Einzelaufträgen abgerufen. Ein Anspruch auf die regelmäßige Erteilung von Aufträgen besteht nicht.
- 10.1.3** Rechnungen sind in jedem Fall mit Angabe der Bestelldaten und an die Zahlungsadresse Dresdner Verkehrsbetriebe AG, Postfach 100955, 01079 Dresden zu stellen.
- 10.1.4** Nach Erteilung der jeweiligen Einzelaufträge hat der Auftragnehmer unverzüglich mit der Klärung der technischen Einzelheiten der übertragenen Leistung zu beginnen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Ausführung seiner Arbeiten alle bestehenden und während der Ausführung in Kraft tretenden gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften, soweit sie seine Tätigkeit betreffen, zu beachten. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für alle sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergebenden Folgen.
- 10.1.5** Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn seiner Arbeiten von dem Zustand des Baues und der Baustelle zu überzeugen und festzustellen, ob er seine Arbeiten ohne Gefahr von Schäden und Mängeln ausführen kann. Etwaige Einwände sind vor Beginn der Ausführung schriftlich gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Nachträgliche Einwendungen sind unerheblich.
- 10.1.6** Technische Änderungen zum Projekt und Kostenerhöhungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber ein Planungsbüro mit der Objekt-/Bauüberwachung beauftragt hat.
- 10.1.7** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Nachunternehmerverträge, soweit diese zur Vertragserfüllung erforderlich sind, unter Einschluss der VOB/B abzuschließen. Soweit Nachunternehmer nicht bereits mit der Angebotsabgabe benannt werden, darf die Vergabe von Leistungen aus dem Auftrag an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.
- 10.1.8** Mit dem Gesetz zur Eindämmung der illegalen Beschäftigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2001- StÄndG 2001) vom 20. Dezember 2001 wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Danach haben seit 1. Januar 2002 unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen im Inland einen Steuerabzug von 15 v. H. der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Auftragnehmers vorzunehmen, wenn nicht eine gültige, vom zuständigen Finanzamt des Auftragnehmers ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber spätestens mit der ersten Abschlagsrechnung diese Freistellungsbescheinigung zu übergeben. Sie muss in der Form erstellt sein, dass ein Steuerabzug durch den Auftraggeber unterbleiben kann.
- 10.1.9** Entsprechend § 1 des Arbeitnehmerentsendegesetzes ist der Auftragnehmer zur Entlohnung der in seinem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer nicht unter dem gesetzlichen Mindestlohn verpflichtet. Der Auftraggeber behält sich Kontrollen vor.
- 10.1.10** Abfallerzeuger ist die DVB AG.
-

Sie delegiert die ordnungsgemäße Entsorgung an den Auftragnehmer. Dieser hat die gültigen Rechtsvorschriften zu beachten. Die ordnungs- und fristgemäße Einholung von Entsorgungsnachweisen obliegt dem AN.

Werden durch den Auftragnehmer vor Ort Abweichungen organoleptischer Art am auszubauenden Boden bzw. Abfall erkannt, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber entscheidet über das weitere Verfahren. Die Nachweise über die erfolgte Entsorgung sind dem AG innerhalb von 3 Werktagen nach Anlieferung beim Entsorger zu übergeben.

Die Nachweisführung hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Nachweisverordnung) zu erfolgen. Die Nachweise sind nach konkreter Entsorgung wöchentlich unverzüglich und chronologisch zusammengestellt dem AG zu übergeben. Diese, sowie Wiegescheine sind Grundlage jeglicher Abrechnung, sofern in den Positionen des Leistungsverzeichnisses gefordert.

10.2 Beteiligung Dritter
- nicht belegt -

10.3 Vergütung, Abschlagszahlungen

10.3.1 Einheitspreise gelten als Festpreise und sind bis zur Fertigstellung aller vereinbarten Leistungen verbindlich. Mit der vereinbarten Vergütung ist alles abgegolten, was zur vollständigen und ordnungsgemäßen Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendig ist, einschließlich aller Nebenleistungen, die nach den Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB/C ohne besondere Vergütung zu erbringen sind.

10.3.2 Sind in einem Leistungsverzeichnis Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Anzahl von Stunden unverbindlich.

10.3.3 Der AN hat alle Leistungen nach den LV – Nummern bzw. den ggf. jeweils untergeordneten TLV – Nummern unter Angabe der entsprechenden Bestellnummer, welche mit Auftragserteilung bekannt gegeben wird, abzurechnen.

10.3.4 Geänderte bzw. zusätzliche Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind, die jedoch zur Realisierung von aus der Rahmenvereinbarung abgerufenen Vorhaben erforderlich sind, werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber vergütet, es sei denn, die Leistungen waren zur Erreichung des Vertragszweckes unabdingbar und die Vereinbarung konnte im Falle von Gefahr im Verzug nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden.

10.3.5 Vom Auftragnehmer zu veranlassende geeignete Schutzmaßnahmen für auf der Baustelle bereits vorhandene Bauteile sind Nebenleistungen, die vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet werden.

10.3.6 Bei sämtlichen Erdarbeiten (ausgenommen sind im Leistungsverzeichnis erfasste Arbeiten für Suchgräben) wird eine Handschachtung nicht gesondert vergütet.

10.3.7 Die Entsorgung von Schrott hat durch den AN auf Nachweis zu erfolgen. Sofern in der Leistungsbeschreibung gefordert, sind die Erlöse in der Schlussrechnung anhand des tatsächlichen, mit Rechnung sowie Abgabe-/ oder Wiegeschein nachgewiesenen Erlöses aus der Entsorgung, gesondert auszuweisen und mit dem AG zu verrechnen.

10.4 Aufmaß

Das Aufmaß wird von Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam genommen und ist unstrittige und anerkannte Grundlage für die Leistungsabrechnung. Für Leistungen, die bei Weiterführung nicht oder nur schwer feststellbar sind, hat der Auftragnehmer rechtzeitig gemeinsame Feststellungen zu beantragen. Vom Auftragnehmer an den Auftraggeber im Zuge der Baudurchführung zur Prüfung zu übergebende Auf-

maße sind grundsätzlich in sauberer und prüffähiger Form auszuhändigen. Verschmutzte, unvollständige oder anderweitig nicht oder erschwert prüffähige Aufmaße werden zurückgewiesen.

Die Aufmaße sind den LV- bzw. den ggf. jeweils untergeordneten TLV - Nummern zuzuordnen.

10.5 Objekt-/Bauüberwachung

10.5.1 Für das Bauvorhaben wird gegebenenfalls ein Koordinator des Auftraggebers und des Auftragnehmers unter Beachtung der Hinweise für Fremdfirmen bestellt.

10.5.2 Anordnungen zur Objekt -/ Bauüberwachung (§ 4 Nr. 1 VOB/B) sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung) dürfen nur vom Auftraggeber bzw. dem vom Auftraggeber Beauftragten getroffen werden.

10.6 Aufenthalt von Personen im Gleisbereich

10.6.1 Personen, die sich im direkten Gleisbereich, bzw. in den Neben- und Randbereichen von Gleisanlagen aufhalten, haben unbedingt Warnkleidung, d.h. zumindest eine Warnweste mit reflektierenden Streifen, zu tragen. Die Warnweste ist ebenfalls bei Aufenthalt in, bzw. neben öffentlichen Straßen und im Bereich von Baustellen, soweit dort Bewegungen von Material, Baugeräten, Fahrzeugen u. ä. stattfinden.

10.6.2 Gewerbliche Mitarbeiter des Auftragnehmers und/oder von diesem beauftragter Dritter die mit der Instandhaltung, Wartung, Pflege oder sonstigen Arbeiten an Bahnanlagen beschäftigt sind, haben unbedingt orangefarbene Hosen mit reflektierenden Streifen und eine orangefarbene Jacke oder Warnweste (s. Ziffer 10.6.1) zu tragen. Die Warnweste darf nicht durch andere Bekleidung überdeckt sein, die nicht die Merkmale von Warnkleidung aufweist.

10.6.3 Bei allen Arbeiten im Gleisbereich, bei denen die sich dort aufhaltenden Mitarbeiter des Auftragnehmers entweder herannahende Schienenfahrzeuge nicht selbst rechtzeitig erkennen können, bzw. sie von den Triebfahrzeugführern nicht rechtzeitig gesehen werden, hat der Auftragnehmer einen Sicherheitsposten einzusetzen, der herannahende Schienenfahrzeuge mit Signal Sh1, bzw. Sh2 anhält.

10.6.4 Soweit an Amtshandlungen (Begehungen, Aufmessungen, Abnahmen) im Gleisbereich und den Bereichen gemäß Ziffer 10.6.1 Personen beteiligt sind, die anderen Unternehmensbereichen von Auftragnehmer und Auftraggeber sowie beteiligten Dritten angehören und keine Warnweste tragen, so hat der Verantwortliche des Auftragnehmers diese in angemessener Form zum Tragen einer Warnweste aufzufordern. Personen, die der Aufforderung nicht unverzüglich Folge leisten, sind des Gleisbereiches zu verweisen. Anderenfalls ist die jeweilige Amtshandlung abubrechen. Der Auftragnehmer hat in alle Einladungen zu Amtshandlungen einen Hinweis zum Tragen von Warnkleidung aufzunehmen.

10.6.5 Der Auftragnehmer bestätigt mit der Unterzeichnung dieses Angebotes durch einen leitenden Mitarbeiter (Geschäftsführer, Niederlassungsleiter, verantwortlicher Bauleiter), dass er über die aktuellen Vorschriften zum Aufenthalt im Gleisbereich unterrichtet ist und die ihm unterstellten Mitarbeiter über diese Vorschriften aktenkundig belehrt hat. Soweit der Auftragnehmer Subunternehmer einsetzt, hat er deren aktenkundige Belehrung vor Beginn der Arbeiten sicher zu stellen.

10.6.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit Kontrollen hinsichtlich des vorschriftsmäßigen Tragens von Warnkleidung durchzuführen.

10.7 Mitwirkung des Auftraggebers

10.7.1 Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4 VOB/B):

10.7.1.1 Lager- und Arbeitsplätze

Werden am Ort der Leistungserbringung zugewiesen.

10.7.1.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

keine

10.7.1.3 Wasseranschlüsse

Sind vorhanden und werden zugewiesen.

10.7.1.4 Stromanschlüsse

Sind vorhanden und werden zugewiesen.

10.7.1.5 Sonstige Anschlüsse

Baustrom u. -wasser gehen zu Lasten des AG,

10.7.2 entfällt

10.8 Mängelansprüche zum Zeitpunkt der Abnahme

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die vereinbarte Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Für Mängelansprüche wird eine Verjährungsfrist von einem Zeitraum von 2 Jahren, beginnend ab Endabnahme der Einzelaufträge durch den Auftraggeber festgelegt. Während dieser Verjährungsfrist hat der Auftragnehmer alle anfallenden und entsprechend den jeweils gültigen Vorschriften erforderlichen Mängelbeseitigungen ohne gesonderte Vergütung durchzuführen

10.8.1 Termine

Die Zugriffszeit bei der Auftragserfüllung beträgt 03 h. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Überstunden sind nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers durchzuführen. In diesen Fällen sind durch den AN die tariflichen Zuschläge anzusetzen. Es dürfen nur qualifizierte Facharbeiter/Meister, der deutschen Sprache mächtig eingesetzt werden

10.8.2

10.8.3 Ausführungsfristen werden durch die Einzelaufträge näher bestimmt. Auch Kleintaufträge sind in die Ausführung eingeschlossen

10.8.4 Eine vom Auftraggeber erteilte Zustimmung zu den vorgelegten Plänen befreit den Auftragnehmer nicht von seiner umfassenden Verantwortung für die Zweckmäßigkeit der Baudurchführung.

10.9 Verzug

10.9.1 Soweit der Auftragnehmer vertraglich vereinbarte Leistungen nicht gehörig erbringt (nicht rechtzeitig oder zum vereinbarten Zeitpunkt mangelhaft) kommt er nach schriftlicher Setzung einer Nachfrist durch den Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug, soweit er die Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt mit den Folgen:

10.9.1.1 Vertragsstrafe:

Die Vertragsstrafe wird fällig, wenn der betreffende Termin nicht eingehalten wird. Weitergehende Ersatzansprüche kann der Auftraggeber auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen dann geltend machen, wenn er über einen entsprechenden Schaden einen Nachweis erbringt und die Nichteinhaltung der Termine durch den Auftragnehmer zu vertreten. Der Auftraggeber ist berechtigt, für jede angefangene Stunde des Verzuges vom Auftragnehmer die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 EUR, höchstens jedoch 5 % der Gesamtvergütung des jeweiligen Einzelauftrages, zu verlangen.

10.9.1.2 Kündigung

Hält der Auftragnehmer die vereinbarten Termine nicht ein und fällt ihm dabei ein Verschulden zur Last, kann der Auftraggeber nach Verstreichen der Nachfrist den Vertrag hinsichtlich des nicht vollendeten Teils der Leistung ohne weitere Fristsetzung kündigen und die restlichen Arbeiten selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die daraus entstehenden Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Rechte des Auftraggebers gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 VOB/B bleiben unberührt.

10.10 Versicherungsschutz

10.10.1 Der Auftragnehmer hat für seine Leistungen die im Baugewerbe übliche Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen. Die Deckungssumme dieser Versicherung muss mindestens betragen:

- pauschal für Personen- und Sachschäden 2.500.000 Euro
- für Vermögensschäden 500.000 Euro.

10.10.2 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch seine Tätigkeit eingetreten sind, im vertraglich und gesetzlich vorgesehenen Umfang.

10.10.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von den aus seiner Leistungsausführung resultierenden Haftpflichtansprüchen Dritter in vollem Umfang frei.

10.10.4 Der Auftragnehmer hat eine aktuelle Deckungsbestätigung seines Versicherers vorzulegen, mit dem Nachweis, dass ein Prämienausgleich erfolgt ist.

10.11 entfällt

10.12 Allgemeine Bestimmungen

10.12.1 Die dem Angebotsleistungsverzeichnis zugrundeliegenden Mengenangaben dienen lediglich der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Mit Zuschlagserteilung werden die Bedingungen für die Einzelaufträge hinsichtlich Leistungsinhalten und Preisen festgelegt.

10.12.2 Werden bei der Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Daten oder Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

10.12.3 Stellen Rechnungsprüfungsbehörden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in der Abrechnung oder in den Unterlagen der Abrechnung (§14 Abs.1 Satz 1) fest, ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten. Die Forderung nach Erstattung gilt nicht als Nachforderung im Sinne von § 16 Abs. 3 Nr. 2.

10.12.4 Die Begriffsbestimmungen der VOB/B sind im Sinne des neuen Schuldrechts anzuwenden und auszulegen. Dies gilt auch für Verweise der VOB/B auf Vorschriften des BGB.

10.12.5 Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des mit dem Zuschlag zustande gekommenen Vertragsverhältnisses berührt nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Soweit die Parteien an Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen keine wirksamen, zulässigen, zweckdienlichen Regelungen vereinbaren, soll gelten, was dem gewollten Zweck im Sinne des gesetzlich Erlaubten am nächsten kommt. Im Fall von Lücken soll gelten, was nach dem Sinn und Zweck dieser Vertragsbedingungen vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Parteien diese Lücken von vornherein erkannt hätten.

10.13 Dauer des Vertrages

Der Vertrag ist eine gemäß 1 Besondere Vertragsbedingungen über die Dauer von 24 Monaten geschlossene Rahmenvereinbarung.

Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine Partei erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt 4 Jahre.

- Ende -